

1. Auslieferung, Fristen

- 1.1. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bei Bedarf nach kurzfristiger Voranmeldung die Besichtigung von Pflanzbeeten vor der Auslieferung.
- 1.2. Sofern der Auftragnehmer die Pflanzen von einem Dritten erwirbt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und die Möglichkeit der Besichtigung durch den Auftraggeber gegenüber dem Dritten vertraglich abzusichern.
- 1.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Menge an Pflanzen nicht geliefert werden kann.
- 1.4. Der Auftragnehmer liefert die Pflanzen innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung des Auftraggebers aus. Terminliche Lieferabweichungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vereinbart werden.
- 1.5. Die Pflanzen werden zu den vorgegebenen LKW-erreichbaren Lieferorten, welche sich auch im Wald befinden können, geliefert.

2. Pflanzenübernahme

- 2.1. Die gelieferten Pflanzen müssen mängelfrei sein und dem Merkblatt Verjüngungsplanung und Verjüngungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt und der Qualitätsfibel des VDF e.V. entsprechen.
- 2.2. Die Pflanzenübernahme wird am Lieferort durch einen entscheidungsbefugten Vertreter des Auftraggebers vorgenommen und anhand einer stichprobenartigen Überprüfung im Pflanzenübernahmeprotokoll dokumentiert.
- 2.3. Werden gravierende Mängel gemäß dem Merkblatt Verjüngungsplanung und Verjüngungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, kann die Lieferung zurückgewiesen werden, wenn mehr als zehn Prozent der Pflanzen nicht den Mindestanforderungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Zurückweisung zu tragen. Bei zurückgewiesenen Lieferungen kann der Auftraggeber 25 Pflanzen zu Beweis Zwecken einbehalten.
- 2.4. Bei zertifizierten Pflanzen kann auf Verlangen des Auftraggebers eine Vergleichsprobe entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Zertifizierungssystems genommen werden.

3. Abrechnung und Umgang mit Mängeln

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Übernahmeprotokolls (stichprobenartige Kontrolle) nach dem Merkblatt Verjüngungsplanung und Verjüngungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt Anhang II.